



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

- Referate Heimaufsicht –

Untere Heimaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:

Verbände der Einrichtungsträger


Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Versand nur per E-Mail

 Landespersonalverordnung  
- Umsetzung des § 18 LPersVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

abweichend von den Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren zur Landespersonalverordnung lassen die bisherigen Rückmeldungen aus der Praxis den Schluss

Datum 16.02.2016  
Name Dr. Angela Postel  
Durchwahl 0711/123-3685  
Aktenzeichen 33-5032.1-040/6  
(Bitte bei Antwort angeben)

zu, dass sich der Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern teilweise anders darstellt als in der Übergangsregelung des § 18 LPersVO zugrunde gelegt. Das Sozialministerium bittet die Heimaufsichtsbehörden deshalb, bei der Umsetzung von § 18 LPersVO folgende Vorgehensweise zugrunde zu legen:

Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger verfügen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Pflegefachkraft tatsächlich und nachweislich eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 zu erfüllen, gelten für diese konkrete Tätigkeit in der Einrichtung weiter als geeignet. Solange diese Personen eine solche Tätigkeit als Pflegefachkraft in der Einrichtung ausüben, können sie folglich auch in die Pflegefachkraftquote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 eingerechnet werden.

Bei ruhenden Arbeitsverhältnissen ist entsprechend § 18 Abs. 4 LPersVO zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmolz